# Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 14. Oktober 2007

Erlass des Oberkirchenrats vom 1. August 2007 AZ 52.14-6 Nr. 79

Nach dem Kollektenplan 2007 ist am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. Oktober 2007, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Auch in unserem Land geraten Menschen in existenzielle Notlagen, die ihr Leben aus den Fugen geraten lässt.

Die Diakonischen Bezirksstellen bieten ihnen eine Anlaufstelle, wo sie Hilfe und Ermutigung finden. Nach der gemeinsamen Prüfung zustehender öffentlicher Leistungen sind Lebensmittelgutscheine oder ein Barbetrag eine Überbrückungshilfe, die erste konkrete Schritte neu ins Leben ermöglichen. Mit Ihrem Opfer unterstützen Sie also die Arbeit in Ihrer Nachbarschaft.

Die württembergische Diakonie bittet Sie herzlich um Ihre Gabe.

"Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb." (2. Korinther 9,7)

Frank Otfried July Landesbischof

### **EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

70012 STUTTGART, 2007-08-14 POSTFACH 10 13 42

Diakonisches Werk Württemberg Telefon 0711 1656-118 Herr Peter Ruf

E-Mail: presse@diakonie-wuerttemberg.de

## AZ 52.14-6 Nr. 79/DWW

An die

Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte, Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen, Diakonische Bezirksstellen

(Nr. 6/2007) (Bitte weiterleiten)

über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane Kirchlichen Verwaltungsstellen

Es wird gebeten, zum Opfertag in allen Gemeinden den Opferaufruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opfertag rückt Hilfen für Menschen in existenziellen Notlagen in den Vordergrund. Faltblätter mit dem Titel "Mit Rat und Tat" mit Informationen und weitere Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 7. Oktober, abzukündigen.

Das Diakonische Werk bietet darüber hinaus folgendes Material an, das den Pfarrämtern über die Diakonischen Bezirksstellen zugeht:

# Materialangebot zur Oktobersammlung 2007

Faltblatt: "Mit Rat und Tat"

Format DIN A6, 4 Seiten

Sammeltüten: Aufdruck "Wieder mitten im Leben. Diakonie"

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung, bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Ab dem Jahr 2002 ist das Ablieferungsverfahren neu geregelt: zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % bis spätestens 16. November 2007 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weitergeleitet werden: Evangelische Kreditgenossenschaft Stuttgart – EKK, Konto 22 33 44, BLZ 520 604 10.

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

#### Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart, Steuernummer 99015/03662, vom 27.04.2006 für das Jahr 2004 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Nr. 6 ggf. im Ausland verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Denn dort ist das Formular hinterlegt. Es kann mit den Spenderdaten gefüllt und dann ausgedruckt werden.

Rupp Direktorin